



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2018

Sehr geehrte Mandanten,

nachdem der Gesetzgeber den Mindestlohn für alle Arbeitnehmer ab 2017 auf einen Bruttostundenlohn exkl. Pausen auf 8,84 EUR festgesetzt hat, steigt dieser ab 01.01.2019 auf nunmehr **9,19 EUR**. Dies entspricht einer Lohnsteigerung von 35 Cent je Stunde bzw. 4%.

Eine weitere Heraufsetzung auf 9,35 EUR je Stunde erfolgt ab 2020.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt im Übrigen seit 01.01.2018 ausnahmslos für alle Branchen. Lediglich Praktikanten, Auszubildende und Langzeitarbeitslose sind hiervon zumindest zeitweise ausgeschlossen.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten für den gesetzlichen Mindestlohn beschäftigen, müssen ab 01.01.2019 entweder den erhöhten Lohn zahlen oder die Arbeitsverträge hinsichtlich der von den Arbeitnehmern zu leistenden Wochenstunden entsprechend ändern. Besonders bei den sogenannten Minijobbern mit einem max. monatlichen Entgelt von 450,00 EUR muss unbedingt auf eine entsprechende Vertragsanpassung geachtet werden.

Vor dem Hintergrund der laufend guten Konjunktur sowie als Ausgleich für die aktuelle Inflation ist die Anpassung trotz damit steigender Personalkosten als durchaus positiv zu bewerten, da der etwaige monatliche Mehrbetrag bei den nach dem Mindestlohn beschäftigten Arbeitnehmern ausnahmslos wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückfließen dürfte.

Andererseits besteht auch immer die Gefahr, dass die höheren Personalkosten durch die Unternehmer an die Kunden weitergegeben werden, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Erbringt ein deutscher Unternehmer elektronische Dienstleistungen an private Kunden in der EU, verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung und damit auch die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer in den Wohnsitzstaat des betreffenden Kunden.

In diesen Fällen muss der Anbieter von **Software-Programmen, Fernwartung/Betreuung von Websites oder Firmensoftware, Musik, E-Books, Apps oder Filmen zum Download im Internet** die jeweiligen ausländischen Umsatzanmeldepflichten erfüllen und die auf diese Umsätze in dem betreffenden EU-Land entfallende Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer auch dort abführen.

Da diese mit sehr hohen bürokratischen Hürden verbundenen Verfahren für die betroffenen Unternehmer nicht zu schaffen sind, wurden in der EU sogenannte **Mini-One-Stop-Shops (MOSS)** in den verschiedenen Mitgliedsstaaten als Verfahrenserleichterung eingeführt.

In Deutschland nennt der Gesetzgeber diese MOSS auch **Kleine Einzige Anlaufstelle (KEA)**. Die KEA ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) untergeordnet. Hier können deutsche Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an private Kunden in anderen EU-Staaten ausführen, die entstehenden ggf. unterschiedlich hohen EU-ausländischen Umsatzsteuern auf elektronischem Weg erklären und als Gesamtbetrag entrichten.

Hierfür müssen sich die betroffenen deutschen Unternehmer beim BZSt unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) registrieren.

Bei elektronischen Dienstleistungen an private Kunden außerhalb der EU entsteht wie bisher deutsche Umsatzsteuer auf die betreffende Leistung.

Werden die elektronischen Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbracht, verbleibt es bei der Praxis der Nettorechnungen und der Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Hier muss in jeder Rechnung der Satz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ sowohl auf deutsch als auch in der Landessprache des jeweiligen Leistungs- bzw. Rechnungsempfängers aufgeführt werden.

Um sicher zu gehen, dass die Leistung von einem ausländischen Unternehmer in Anspruch genommen wird, sollte sich der Leistungserbringer die jeweilige USt.-ID-Nummer (EU) oder einen Handelsregister- oder Gewerbeauszug (sonstiges Ausland) aushändigen lassen.

## 2 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Aus aktuellem Anlass wird dringend empfohlen, die von der Finanzverwaltung verlangten und nachfolgend aufgeführten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu beachten.

Für jede einzelne Fahrt ist eine Zeile im Fahrtenbuch wie folgt auszufüllen:

- Tag/Datum,
- Fahrzeit (Uhrzeit von/bis),
- Name und Anschrift(!) der aufgesuchten Person oder Firma sowie ggf. Route,
- Zweck der Fahrt,
- Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt,
- Eintrag der Kilometer-Differenz unter der Spalte „betrieblich“ bzw. „Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte“ oder „privat“.

Ständig aufgesuchte eigene Betriebsstätten, Büros oder Filialen dürfen abgekürzt werden.

Private Fahrten bzw. entsprechende Zeiträume (z.B. Urlaub, Wochenende) werden mit „privat“ gekennzeichnet. Hier kann auf die Angabe der Route, der Ziele, der aufgesuchten Personen verzichtet und die Tage der durchgehenden privaten Nutzung (Wochenende oder Urlaub) zusammengefasst werden.

Handelsvertreter dürfen die an einem Tag nacheinander aufgesuchten Kunden - und deren Adressdaten plus Anlass in Klammern - mit Bindestrich verbinden und über mehrere Zeilen benennen, ohne jeweils die Anfangs- und Endkilometerstände pro Kundenfahrt zu ermitteln.

Sucht der Steuerpflichtige morgens sein Büro auf und fährt abends ohne Umwege wieder nach Hause und ohne dass der Pkw in der Zwischenzeit anderweitig bewegt wird, darf die Fahrt mit „Wohnung – Büro – Wohnung“ bezeichnet werden.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist u.a. auch, dass die Angaben im Fahrtenbuch mit den ersichtlichen Angaben auf den in der Buchhaltung erfassten Belegen (z.B. Tankbelege) übereinstimmen.

Wurde das Fahrtenbuch durch den Unternehmer oder den Arbeitnehmer mit Dienstwagen nicht ordnungsgemäß geführt, verwirft das Finanzamt im Kontrollfalle des Fahrtenbuch und führt die Versteuerung der privaten Nutzung mittels der sogenannten 1%-Regel durch. Hier wird monatlich eine sogenannte Nutzungsentnahme in Höhe von 1% des Brutto-Listenneupreises zzgl. Sonderausstattungspreis und – bei Unternehmern - zzgl. Mehrwertsteuer berechnet bzw. versteuert.

Bsp.

Bruttolistenneupreis (BLNP) des genutzten PKW: 50.000 Euro,  
Gewinn- oder einkommenserhöhende Hinzurechnung im Monat: 500 Euro.

Beide Maßnahmen zur Erfassung des privaten Nutzungsanteils werden angewendet, bei

- Arbeitnehmern, die einen Dienstwagen fahren und diesen auch privat nutzen und bei
- Unternehmern, die ihren Pkw im Betriebsvermögen führen; zwingend bei mehr als 50% betrieblicher Nutzung oder bei entsprechender Zuordnung bei Anschaffung des Pkw.

Befindet sich der Pkw jedoch im Privatvermögen des Unternehmers, kann für jeden betrieblich zurückgelegten Kilometer eine sogenannte Kilometerpauschale in Höhe von 30 Cent je km (oder auch mehr → je nach den Kilometerkosten des Pkw) steuerlich geltend gemacht werden.

Allerdings können direkte vom Pkw verursachte Kosten (Treibstoff, Versicherung, Reparaturen etc.) dann nicht mehr als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. An deren Stelle tritt eben die o.g. Kilometerpauschale.

Nutzen Arbeitnehmer ihren eigenen Pkw für betriebliche Zwecke, darf ihnen der Arbeitgeber entweder die o.g. Kilometerpauschale steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer kann analog der oben beschriebenen 30-Cent-Regelung die betreffenden nachweisbar betrieblich zurück gelegten Kilometer in seiner Einkommensteuererklärung als Reisekosten im Rahmen der Werbungskosten geltend machen.

Wirtschaftlich vorteilhafter ist jedoch immer die direkte Erstattung durch den Arbeitgeber.

### **3 Rechnung und Vorsteuerabzug**

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer – auch als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer bezeichnet – dürfen aus betrieblichen Rechnungen, die sie erhalten (Eingangsrechnungen) die dort ausgewiesene bzw. enthaltene Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerzahllast abziehen.

Bei Rechnungen bis **250 Euro** (Kleinbetragsrechnungen) bestehen keine Besonderheiten, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. In der Regel genügen hier die auf der maschinellen Quittung aufgedruckten oder auch voraufgedruckten Beschriftungen plus Eintragung des Betrages.

Bei Rechnungen über einen Rechnungsbetrag von **mehr als 250 Euro** (brutto) müssen auf der Rechnung folgende Bestandteile ersichtlich sein:

- Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers (Unternehmer),
- Vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers (Unternehmer),
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Leistungszeitpunkt bzw. –zeitraum oder Lieferdatum oder der Hinweis, dass das Datum auf der Rechnung dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt entspricht,
- Steuernummer oder USt-Identifikations-Nummer (EU) des Rechnungsausstellers,
- Genaue Bezeichnung der Lieferung oder erbrachten Leistung und Menge (einzeln),
- Ausweis der einzelnen Positionen (in Euro) und des addierten Netto-Betrages in Euro bzgl. der erbrachten Lieferungen und Leistungen,
- Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersatz in Prozent sowie der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerbetrag in Euro,

- Ausweis von Sonderregelungen zum Kauf- oder Dienstleistungsvertrag (bspw. Skonto, bei steuerfreien EU-Geschäften, Verlagerung Steuerschuldnerschaft in das Ausland etc.),
- Ausweis von sonstigen Sonderregelungen z.B. über Differenzgeschäfte bei bestimmten Unternehmern, z.B. bei Gebrauchtwagen- oder Antiquitätenhändlern, Reisebüros etc.

Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt nach, ob die o.g. Voraussetzungen hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gegeben sind. Bei Fehlen obiger einzelner oder mehrerer Angaben auf der Rechnung erfolgt die Streichung und die Rückzahlung der Vorsteuer zzgl. Zinsen.

Die beanstandeten Rechnungen können zwar berichtigt bzw. ergänzt und der Vorsteuerabzug wieder erreicht werden. Die Zinsen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verloren.

Neben den Rechnungen in Papierform sind auch die per E-Mail übersandten, so genannten elektronischen Rechnungen erlaubt. Hier ist besonders darauf zu achten, dass diese ebenfalls zehn Jahre (virtuell) aufbewahrt und entsprechend lesbar abgespeichert werden müssen. Ein Ausdruck dieser Rechnung auf Papier reicht hier nicht aus, da es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nur um eine Papierkopie des virtuellen Originals handelt.

#### **4 Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Dezember-Lohnabrechnung dieses Jahres einen so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die in 2018 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Es besteht sogar eine Verpflichtung hierzu, wenn am 31.12.2018 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere unterjährig stark schwankende Einkommen ausgeglichen.

Dies kann im Dezember 2018 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer deutlich geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt als in den Vormonaten.

Im Prinzip wird hier also der Teil der Steuererstattung vorgezogen, welcher ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung an den Arbeitnehmer zurückfließen würde.

In folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Lohnsteuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- wenn ein Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb des Jahres erfolgte,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurden,
- wenn bspw. bei einer Delegation des Arbeitnehmers ins Ausland in Deutschland steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.